



DAS NEUE URTEIL

## Pakistan-Reise: Zu gewagt

Ein damals 31-jähriger Mann reiste 2011 mit seiner Partnerin durch Pakistan, wo die Taliban das Paar entführten. Er erhält nun von seiner Unfallversicherung keine Geldleistungen. Das hat das Bundesgericht bestätigt. Die Unfallversicherung ist zwar offenbar davon ausgegangen, dass die Gefangennahme im Sinne eines Schreckereignisses als Unfall zu betrachten sei, verweigerte dem Mann aber sämtliche Geldleistungen – also zum Beispiel Taggeld und allenfalls Invalidenrente –, weil die Reise ein «absolutes Wagnis in besonders schwerem Fall» darstelle.

### Auf Eskorte verzichtet

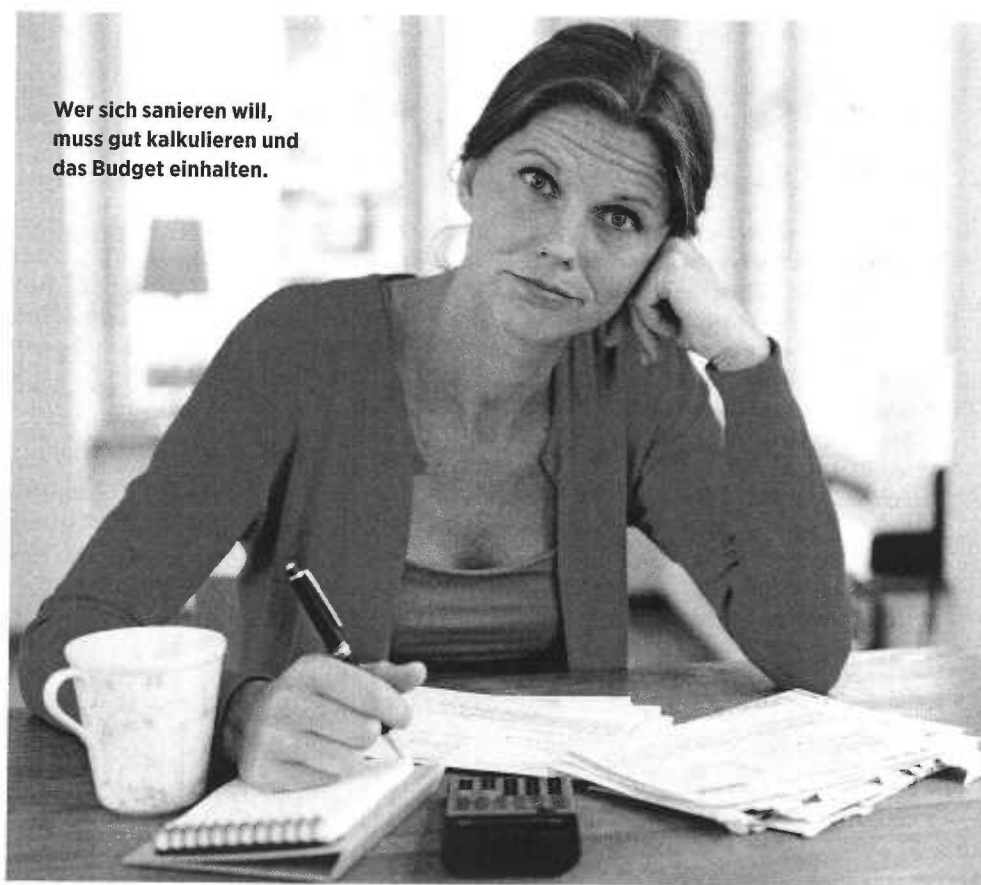
Das Paar hatte sich zur zweimaligen Durchquerung Pakistans entschlossen, obwohl gemäss den im Internet publizierten Reisehinweisen des Bundes eine besonders grosse Gefahrenlage bestand. Weder die Reisevorbereitung noch die besonderen Fähigkeiten der beiden als Polizisten hätten daran etwas ändern und die Gefahr auf ein vernünftiges Mass reduzieren können. Deshalb liege ein absolutes Wagnis vor. Als besonders schwerwiegend wurde beurteilt, dass das Paar auf der Rückreise die Route geändert und kurzfristig auf eine bewaffnete Eskorte verzichtet hatte.

REGINA JÄGGI

Bundesgericht, Urteil vom 6. Febr. 2015 (8C\_605/2014)

**Schulden** Wer aus dem Schuldensumpf herauswill, scheitert oft an Steuerrückständen. Hilfe holt man sich am besten bei einer Schuldenberatungsstelle.

# Unbezahlte Steuern mit dem Amt regeln



Wer sich sanieren will,  
muss gut kalkulieren und  
das Budget einhalten.

TEXT: MICHAEL KRAMPF

**W**er überschuldet ist, hat meist auch Schulden beim Staat. Im Kanton Zürich etwa waren es die Steuerbehörden, die letztes Jahr jede fünfte von fast 400 000 Beteiligungen eingeleitet haben. Schon das zeigt: Wer seine Schulden erfolgreich sanieren will, nimmt die Steuerbehörden besser früher als später mit ins Boot.

Das Problem dabei: Jedes Amt entscheidet nach eigenen Regeln – das hat eine Beobachter-Umfrage bei den Kantonen Bern, Baselland, Graubünden, Zug und Zürich sowie der Stadt Zürich ergeben. Vorbedingung aller Ämter ist nur, dass sämtliche Gläubiger im gleichen Umfang Verzicht leisten. «Wir kön-

nen nicht zulasten des Staates einseitig verzichten, während andere Gläubiger an ihren Forderungen festhalten», sagt etwa Jean-Pierre Büchler von der Zuger Steuerverwaltung.

Einzelne Behörden machen nur mit, wenn die Steuerschulden maximal die Hälfte aller Schulden betragen.

### Welchen Betrag kann man abzahlen?

Eine spezielle Regel kennt der Kanton Graubünden. Er verlangt eine Mindestdividende, deren Höhe sich nach dem Alter des Schuldners richtet: Bei einem 30-Jährigen muss sie 40 Prozent betragen, ab 60 Jahren genügen bereits 10 Prozent. «Wir schliessen aber nicht aus, dass wir im Einzelfall von diesen Pro-

zentsätzen abweichen», sagt Toni Hess vom Bündner Steueramt.

Was die Sache noch weniger berechenbar macht: Es gibt auch keine festen Regeln, nach denen die verschiedenen Steuerbehörden das Sanierungsbudget berechnen. Es umfasst neben dem betriebsrechtlichen Existenzminimum verschiedene Ausgaben wie absehbare Steuerzahlungen, fixe Ausgaben wie Miete, Krankheitskosten, einen Freibetrag sowie die Kosten der Schuldensanierung. Was dann noch vom Lohn übrigbleibt, ergibt den Betrag, der zum Abzahlen der Schulden zur Verfügung steht.

**Was ist mit dem 13. Monatslohn?**

So weit, so klar. Aber St. Gallen etwa verlangt, dass der ganze 13. Monatslohn mitberücksichtigt wird, Basel-Stadt begnügt sich dagegen mit der Hälfte. Im Kanton Bern werden keine Gesundheitsausgaben für Kinder eingerechnet – offenbar erkranken die Kinder hier nie an Grippe. Aber auch dieser Grundsatz ist nicht in Stein ge-

**Beobachter tipp**

**Schuldensanierung: So klappt**

Folgende Voraussetzungen sollten für eine Sanierung erfüllt sein:

- Die betroffene Person lebt in stabilen Verhältnissen, ist weder süchtig noch arbeitslos, steht nicht vor einer Scheidung und wohnt in einer nicht allzu teuren Wohnung.
- Sie führt die Sanierung mit einer anerkannten Schuldenberatungsstelle durch.
- Sie verfügt über ein regelmässiges Einkommen, das über dem betriebsrechtlichen Existenzminimum liegt und das es ermöglicht, ein Sanierungsbudget zu erstellen.
- Die Person ist bereit, sich drei bis vier Jahre lang finanziell erheblich einzuschränken.

meisselt, sagt Yvonne von Kauffungen von der Berner Steuerverwaltung: «Jedes Gesuch wird einzeln geprüft.»

Wie die Behörden das Sanierungsbudget berechnen, wissen am besten die Schuldenberatungsstellen. Die 15 vom Beobachter befragten Steuerbehörden stellen den Steuerbehörden mehrheitlich ein gutes Zeugnis aus. «Die Steuerverwaltung ist an einer guten Zusammenarbeit mit uns interessiert», sagt etwa Yvonne Zeller von der Fachstelle für Schuldenfragen Basel-Landschaft. Und Esther Lustenberger von der Zuger Schuldenberatungsstelle Triangel sagt: «Wir machen die Erfahrung, dass die Steuerverwaltung unsere Vorschläge akzeptiert.»

**Fazit:** Wer eine Schuldensanierung anstrebt, führt sie am besten mit einer anerkannten Beratungsstelle durch. ■

**Weitere Infos**

Adressen seriöser Schuldenberatungsstellen: [www.schuldeninfo.ch](http://www.schuldeninfo.ch)  
Ausarbeitung des Budgets und Berechnung der Abzahlungsrate:  
Schuldenberatung Schweiz, [www.schulden.ch](http://www.schulden.ch)

**Für einen besonderen Menschen – das besondere Geschenk!**

Mit Beobachter 1 Jahr Lesefreude bereiten.



Die Geschenk-idee!

**Der Beschenkte freut sich auf:**

- **1 Jahr lang Beobachter:** Alle 14 Tage fundierte Informationen, packende Geschichten und wertvolle Ratschläge.
- **Kostenlose Rechtsberatung** am Telefon.
- **Unbegrenzter Zugang zu HelpOnline.ch**, der Beratungsplattform mit Merkblättern, Checklisten und Musterbriefen zum Runterladen.
- **Extrahefte**, die relevante Themen vertiefen und praxisnah aufbereiten.
- **Kostenloser Zugriff auf Apps und E-Paper.**
- **Geschenkkarte:** Damit Sie das Geschenk überreichen können, erhalten Sie eine personalisierte Geschenkkarte.

**Beobachter-Geschenkcoupon**

Ja, ich möchte den Beobachter verschenken!  
**Ich verschenke 26 x den Beobachter + 2 Monate gratis**  
für nur Fr. 108.80 (statt Fr. 144.–). (BE02MB)

Meine Rechnungsanschrift:

Name, Vorname

Strasse, Nr.

PLZ Ort

Lieferanschrift des Beschenkten:

Name, Vorname

Strasse, Nr.

PLZ Ort

BEI1302010006XX

Preis: Stand Dezember 2014

Einsenden an: Beobachter, Kundenservice, Postfach, 8021 Zürich oder [www.beobachter.ch/abo](http://www.beobachter.ch/abo)

Einfach Beobachter-Geschenkcoupon ausfüllen und abschicken!